



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0030-09-10

= RSS-E 18/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. September 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, die Leistungspflicht der antragsgegnerischen Versicherung für derartige Schäden zukünftig zu klären, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimbündelversicherung mit Privathaftpflichtschutz zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen.

Am 25.6.2009 mähte der Antragsteller auf seinem Grundstück in [REDACTED], den Rasen, wobei laut Schadensmeldung ein vom Rasenmäher hochgeschleudertes Stein die Windschutzscheibe eines abgestellten PKWs beschädigte.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte zuerst den Schaden ab, da mangels eines schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers kein Schadenersatzanspruch bestünde. Nach einer Urgenz durch die Maklerin Frau [REDACTED] zahlte die

antragsgegnerische Versicherung jedoch die Reparatur der Windschutzscheibe „aus Rücksicht auf die Makler- sowie Kundenverbindung“.

Auch eine Kulanzzahlung stellt eine Versicherungsentschädigung dar (vgl MGA, VersVG⁶, § 1/4, § 67/124, 131). Diese Versicherungsentschädigung ist vom Versicherungsnehmer akzeptiert worden, damit ist der vorliegende Fall vollständig erledigt worden.

Der Antragsteller beantragte die Klärung, ob ein solcher Schaden auch hinkünftig aus der Privathaftpflichtversicherung gedeckt ist.

Da der Versicherungsnehmer von seiner Versicherung Deckung erhalten hat, besteht für ihn im konkreten Fall kein Rechtsschutzinteresse, der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 29. September 2009